

# Teilegutachten

Nr . RZ95/40676/B/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades I 7438

an Fahrzeugen des Herstellers Volkswagen

Auftraggeber:

**Artec Autoteilehandelsges.mbH**  
**Schönbacher Straße**  
**35745 Herborn - Hörbach**

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

## Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	Artec Autoteilehandelsges.mbH
Radgröße:	7J x 14 H2
Einpreßtiefe:	+38 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	über Zentrierring Kennzeichnung Ø64/57,1 (beige)
Radtyp:	<b>I 7438</b>
Ausführungsbezeichnung:	<b>I 7438/100K</b>
Geprüfte Radlast:	450 kg (445 kg)
Reifenabrollumfang:	1800 mm (1820 mm)
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP95/1783/00/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

## Durchgeführte Prüfungen

Der Prüfumfang umfaßte die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

## Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Anschrift:  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Adlerstraße 7  
45307 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV  
FAHRZEUG GMBH  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-2517  
Telex 8 579 680  
AG Essen, HRB 9975  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hartmut Griepentrog  
Geschäftsführung:  
Claus Wolff (Vors.)  
Klaus Bothe  
Dieter Födisch  
Ulrich Kästner

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en) : **I7438**

Blatt 2 von 7

### Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen - VW  
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundradschrauben M 12x1,5x28  
Anzugsmoment in Nm : 110  
Spurverbreiterung : bis zu 6 mm

Typ: <b>1HX0</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F804</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 44; 47; 55; 66; 74; 81; 85	Golf, Vento, Golf-Variant	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)

F804/Nt17

920/890

4/100/57.1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
 Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en) : **I7438**

Blatt 3 von 7

Typ: <b>1HX0F</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>F894</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40; 44; 47; 55; 66; 85	Golf, Kombi	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)
F894/Ni06	890/800		4/100/57,1

Typ: <b>1HX1</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G156</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85	Golf Syncro	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)
G156/Ni08	950/880(Kombi 890/980)		4/100/57,1

Typ: <b>1HX1</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*92/53*0004*00,</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66	Golf Syncro	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)
	890/880		4/100/57,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
 Schönbacher Straße  
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
 Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en) : **I7438**

Blatt 4 von 7

Typ: <b>1EX0</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G407</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 66; 74; 81; 85	Golf-Cabriolet	185/60R14-82 11) 185/65R14-85 12) 195/60R14-85 14) 205/55R14-85 14)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)17)

G407/Ni08

950/800(960/800 nur NT04)

Typ: <b>6N</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>G774</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33; 37; 40; 47; 55	Polo	185/50R14-77 13) 195/45R14-77	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)19)

G774/NT07

780/730

4/100/57,1

Typ: <b>6KV</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>H249</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	Polo Classic (Stufenheck)	195/55R14-82  195/60R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

H246/NT00

820/750 (770) kg

4/100/57,1

Typ: <b>6KV</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e9*93/81*0008*.. bzw. e9*95/54*0008*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44; 47; 55; 66;	Polo Classic (Stufenheck)	195/55R14-82  195/60R14-82	2)3)4)5)6) 7)8)9)10)18)

e9\*93/81\*0008\*03

825/750 (770) kg

4/100/57,1

### Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrtsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder müssen innen mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor: 185/60R14 (nur Sommerreifen)

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en) : **I7438**

Blatt 6 von 7

---

- Uniroyal - alle
  - Toyo - alle
  - Semperit - alle
  - Continental - alle
  - Dunlop - alle
  - Firestone - alle
  - Fulda - alle
  - Yokohama - alle
  - Goodyaer - NCT2, Eagle GV,
  - Michelin - MXV2, MXV3A
- 12) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/65R14 (nur Sommerreifen)
- Uniroyal - alle
  - Continental - alle
  - Dunlop - SP Sport D8M2
  - Fulda - alle
  - Yokohama - alle
  - Kumho - Marshal
- 13) Die Montage dieser Bereifungsgröße ist auf einer 7"-Felge nicht generell zulässig. Von folgenden Reifenherstellern liegen Freigaben vor:185/50R14 (nur Sommerreifen)
- Dunlop - SP Sport 2000
  - Dunlop - SP Sport Super D4
  - Yokohama - alle
- 14) Die Radhausausschnittkanten an Achse 2 sind umzulegen.
- 15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller umzulegen. Weiter sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis 150 mm nach unten folgende Maßnahmen erforderlich:
- Der Kunststoffspritzschutz ist auf einer Breite von ca.40 mm, gemessen von der Radhauskante nach innen, auszuschneiden.
  - Die Kunststoffkante des Stoßfängers ist komplett zu kürzen und die dahinterliegende Blechkante umzulegen.
- 16) Die Sonderräder sind nur an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis zu 900 kg zulässig.Bei den Reifengrößen 185/65R14 und 195/60R14 bis zu 890 kg.
- 17) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer serienmäßigen Grundausstattung von 15"-Felgen nicht zulässig.
- 18) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Fahrwerk IA. Diese Fahrzeugausführungen haben an Achse 1 ein größere Spurweite (+15 mm) und werden mit größeren Bremsanlagen ausgerüstet (VA: bel. Scheibe Ø256mm / HA Trommel).
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Bendix-Bremssattel Typ 216-213/214.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH  
Schönbacher Straße  
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten  
Nr. **RZ95/40676/B/67**

Radtyp(en) : **I7438**

Blatt 7 von 7

---

### **Sonstiges**

Dieses Teilegutachten umfaßt 7 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Seine Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 30. September 1997. Danach kann es als Arbeitsunterlage für Abnahmen nach §21 StVZO genutzt werden.

Die Befristung entfällt, wenn der hier genannte Auftraggeber eine Zertifizierung nach ISO 9001 (ISO 9002) unter Berücksichtigung der RREG 70/156/EWG vorweisen kann oder unter Anwendung der Verifizierungsrichtlinie zu Anlage IXX StVZO verifiziert ist.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 15. April 1997  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Grohnert  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr